

sich aus den Studien-, Konsultations-, Seminar- und Prüfungsplänen ergibt, ist von den Universitäten, Hoch- und Fachschulen für jeden Teilnehmer am Teilstudium festzulegen.

(2) Die Teilnehmer am Teilstudium haben in den entsprechenden Fächern Prüfungen abzulegen. Sie erhalten über ihre Leistungen ein Zeugnis in der vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen festgelegten Form.

(3) Die Teilnehmer am Teilstudium erhalten das Lehrmaterial der von ihnen belegten Fächer in gleicher Weise wie Fern- und Abendstudenten.

§ 8

(1) Die Teilnehmer am Teilstudium zahlen Studiengebühren:

a) an Hochschulen entsprechend der Anordnung vom 3. September 1953 über die Gebühren im Hochschulfernstudium (ZBl. S. 448) und der Richtlinie des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen über die Zahlung der Studiengebühren im Hochschulfernstudium vom 1. August 1958*,

b) an Fachschulen entsprechend § 12 der Anordnung vom 21. Juli 1956 über die Einrichtung, Organisation und Durchführung des Fachschulfernstudiums für Werk tätige (GBl. I S. 609).

(2) Die Studiengebühren betragen an Hochschulen 10 DM monatlich, an Fachschulen 7 DM monatlich. Diese Beträge sind unabhängig von der Zahl der monatlichen Lehrveranstaltungen zu zahlen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für die Teilnehmer an allen Arten von Qualifizierungslehrgängen, die an Hoch- und Fachschulen durchgeführt werden, sofern die Lehrgangsteilnehmer keine Stipendien erhalten.

§ 9

(1) Für die Teilnehmer am Teilstudium gelten während der Zeit ihres Studiums die für Fern- und Abendstudenten der Hoch- und Fachschulen bestehenden Bestimmungen entsprechend.

(2) Sie erhalten einen Studentenausweis wie die Fern- bzw. Abendstudenten, der auf der Innenseite mit dem Vermerk „Teilstudium“ zu versehen ist.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1962

**Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen**

Dr. Girnus

* abgedruckt in der Beilage „Hochschulbestimmungen“ zu Heft 10/1958 der Zeitschrift „Das Hochschulwesen“

Anordnung Nr. 2*

über das Statut der Nationalen Mahn- und Gedenkstätten.

Vom 21. Juni 1962

Zur Änderung der Anordnung vom 28. Juli 1961 über das Statut der Nationalen Mahn- und Gedenkstätten (GBl. II S. 381) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 1 des Statuts wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Das Ministerium für Kultur arbeitet bei der Anleitung der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte eng mit dem Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer in der Deutschen Demokratischen Republik zusammen und berät und stimmt mit ihm rechtzeitig alle grundsätzlichen Fragen ab, die die Nationale Mahn- und Gedenkstätte betreffen. F, beachtet die Hinweise des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer für die politische Betreuung der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte.“

(2) Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 1 des Statuts werden Abs. 3 und Abs. 4.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1962

Der Minister für Kultur

Bentzien

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1961 Nr. 61 S. 381)

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester.

Vom 25. Juni 1962

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 17. Juli 1958 über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBl. I S. 607) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Juli 1958 zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBl. I S. 608) wird wie folgt ergänzt:

„Die Komische Oper Berlin.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1962

Der Minister für Kultur

Bentzien

I * 4. DB (GBl. II 1961 Nr. 35 S. 208)